

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Jänner 2007
Folge 1/2007

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2, 3
Bebauungspläne	3, 4
Änderungen in der Zusammensetzung der Bezirks- und Gemeindewahlbehörde	5
Abfallwirtschaftsgebühr 2007	5, 6
„Hotel-Europa-Straße“: Abänderung des Ausbaubeschlusses	6
Straßenbeleuchtung	6
Gebrauchsgebührenordnung: Ergänzungen	6 – 9
Impressum.....	9
Öffentliche Ausschreibung	10
Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz	10

Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/33147/2006/26

Salzburg, 19. Dezember 2006

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für die Ausweisung einer HGB-Widmung im Bereich zwischen Raiffeisenstraße / Austraße / Itzlinger Hauptstraße, KG Itzling; Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 33. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2006, Seite 2) für das in ON 13 planlich dargestellte Gebiet zur Ausweisung einer HGB-Widmung im Bereich zwischen Raiffeisenstraße / Austraße / Itzlinger Hauptstraße, KG Itzling, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 1. Februar 2007 bis einschließlich 1. März 2007.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende

Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/57065/2006/05

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:

Elsenhuber Franz und Rosemarie, Gst. 570 KG Gaisberg I, Liegenschaft Gaisberg 6, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Änderung des Verwendungszweckes im Kellergeschoß des landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Austragwohnung von Abstellräumen für Landmaschinen in Schlossereiwerkstätte

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Elsenhuber Franz und Rosemarie

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Änderung des Verwendungszweckes im Kellergeschoß des landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Austragwohnung von Abstellräumen für Landmaschinen in Schlossereiwerkstätte.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51407/2006/05

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 4/G1/N1“ – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Rainerstraße und Bahnhof (Bahndamm)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der X. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 4/G1/N1“ im Bereich zwischen Rainerstraße und Bahnhof (Bahndamm), durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.1.2007 bis einschließlich 13.2.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44,

5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/58906/2005/16

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 3/G1/N2“ – 2. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Rainerstraße und Bahnhof (Bahndamm, Cafe Intertreff)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 3/G1/N2“ im Bereich zwischen Rainerstraße und Bahnhof (Bahndamm, Cafe Intertreff, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.1.2007 bis einschließlich 13.2.2007 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/55606/2005/11

Salzburg, 3. Jänner 2007

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1/N1“ – 1. Änderung; Beschluss des Bauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36269/2006/11

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N2“ – 2. Änderung; Beschluss des Bauungsplanes im Bereich Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 2. Änderung des Bauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West

9/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41340/2006/10

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 2/G1/N1“ – 1. Änderung; Beschluss des Bauungsplanes im Bereich Eberhard-Fugger-Straße/Gaisbergstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 2/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 („Aigen-Parsch 2/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/39731/2006/24

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:

1. **Änderung in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 1.10.2006**
2. **Abänderung in der Zusammensetzung der Gemeindevahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 1.10.2006; beide zuletzt kundgemacht Amtsblatt Folge 23/2006 vom 15.12.2006; Berichtigung der Kundmachung vom 6.12.2006 im Amtsblatt Folge 23/2006**

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgten Kundmachungen vom 6.12.2006, Zahl MD/00/39731/2006/003 und 023, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Folge 23/2006 auf Seite 4f, werden dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderungen im Sinne des § 19 Abs 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966 idF LGBl Nr 16/1997, vorgenommen werden, dass

1. für die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt seitens der FPÖ als Ersatzbeisitzer
Mag. Dr. Richard Voithofer und
 2. für die Gemeindevahlbehörde Salzburg-Stadt seitens der FPÖ als Ersatzbeisitzer
Andreas Reindl
- berufen wurden.

Der Magistratsdirektor:
 Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20947/2006/13

Salzburg, 29. Dezember 2006

Betrifft:

Steuerterminkalender Feber 2007

Städtische Steuern und Abgaben im Feber 2007

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für Dezember 2006

Kommunalsteuer für Jänner 2007

Vergnügungssteuer (nur
 regelmäßig wiederkehrende
 Veranstaltungen) für Jänner 2007

Grundsteuer, Abfallwirtschafts- und Kanalbenutzungsgebühr für das 1. Quartal 2007

Für den Bürgermeister:
 Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/58133/2006/01

Salzburg, 29. Dezember 2006

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2007

Kundmachung

Anlage A der vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossenen und am 29. Dezember 2006 mit Amtsblatt Folge 24/2006 kundgemachten Abfuhrordnung 2007 lautet wie folgt:

"ANLAGE A
 (zu § 20 Abfuhrordnung 2007)
 Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
 für Zeiträume ab Kalenderjahr 2007

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

- | | | |
|---|---------|-----------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l
(§ 6 Abs. 1 lit. a) | 3,07 € | (2,61 €) |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
(§ 6 Abs. 1 lit. b) | 3,84 € | (3,26 €) |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 6 Abs. 1 lit. c) | 7,63 € | (6,50 €) |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 6 Abs. 1 lit. d) | 10,93 € | (9,27 €) |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 6 Abs. 1 lit. e) | 23,00 € | (19,56 €) |
| 6. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 6 Abs. 1 lit. f) | 32,87 € | (27,94 €) |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,16 € (5,24 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20 Abfuhrordnung 2007) verfügen, haben 40% der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/21428/2000/404

Salzburg, 27. Dezember 2006

Betrifft:

Unbenannte Straße zwischen Ferdinand-Porsche-Straße und Südtiroler Platz (sogenannte "Hotel-Europa-Straße"); Abänderung des Ausbaubeschlusses gemäß § 29 Abs. 2, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2006 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl 119/1972 wird die Abänderung des Ausbaues der unbenannten Straße zwischen Ferdinand-Porsche-Straße (Punkt A) und dem Südtiroler Platz (Punkt B), wie im Lageplan (ON 1) dargestellt, beschlossen.

Gemäß § 29 leg. cit. wird diese unbenannte Straße von Punkt A bis Punkt B des Lageplanes (ON 1) als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer 409).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/48539/2006/09

Salzburg, 21. Dezember 2006

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 05.12.2006 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, LGBl. Nr. 99/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung

vom 01. Dezember 2006 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist.

Geh- und Radweg zwischen Akademiestraße und UNI Freisaal Gst. 2072/13 KG Salzburg auf Gst. 2063/12 und 2074/1 KG Salzburg.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/79739/1995/45

Salzburg, 9. Jänner 2007

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung; Ergänzungen

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgendes beschlossen:

Die Gebrauchsgebührenordnung (Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 dahingehend abgeändert, dass der gesamte Besondere Teil (Abschnitt B) wie folgt neu gefasst wird:

B) Besonderer Teil

a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.

b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

<u>Tarif-</u> <u>post</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>€</u>		
1.	<u>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</u>			
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr			
	a) in der Zone 1	39,63		
	b) in der Zone 2	20,54		
2.	<u>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</u>			
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	7,75		
3.	<u>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</u>			
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr			
	a) in der Zone 1	20,54		
	b) in der Zone 2	10,35		
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	15,98		
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr			
	a) in der Zone 1	10,35		
	b) in der Zone 2	5,14		
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	15,98		
4.	<u>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</u>			
	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen			
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,55		
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	7,75		
5.	<u>SCHILDER:</u>			
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr			
	a) unbeleuchtet	7,75		
	b) beleuchtet	15,98		
6.	<u>LICHTANLAGEN:</u>			
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	15,98		
7.	<u>SCHAUKÄSTEN:</u>			
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr			
	a) unbeleuchtet	15,98		
	b) beleuchtet	31,96		
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	15,41		
8.	<u>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</u>			
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	3,24		
	b) in der Zone 2	1,67		
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	19,83		
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	2,29		
	b) in der Zone 2	1,14		
8.3.	Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00		
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	7,00		
	b) in der Zone 2	3,00		
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	62,00		
9.	<u>VERKAUFSHÜTTEN:</u>			
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	25,66		
	b) in der Zone 2	12,88		
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	64,31		
10.	<u>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN</u>			
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			

a) in der Zone 1	16,96	16. <u>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</u>	
b) in der Zone 2	6,40	16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,00
c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	32,25	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeposter, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,00
10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	64,31	16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer	
10.3. Malerstaffeleien pro Monat	20,00	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	47,37
11. <u>AUTOMATEN:</u>		b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	94,75
Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht		16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	96,21	17. <u>SPRUCHBÄNDER:</u>	
b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	129,16	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	31,96
12. <u>ZEITUNGSSTÄNDER:</u>		18. <u>AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:</u>	
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr		18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten- Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	12,39	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	104,00
b) bei täglicher Aufstellung	80,32	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	207,00
13. <u>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</u>		c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	321,00
13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00	18.2. Pferdeuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	113,18
13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00	18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
14. <u>MASTEN:</u>		a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	244,62
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	489,23
15. <u>PLAKATWERBUNG:</u>		19. <u>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</u>	
15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litaßsäulen)		Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,63	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,82
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	8,39	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	7,75
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	73,00		

20. **GELEISE:**
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,00
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr 0,00
21. **BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:**
21.1. je angefangenen m² und je angefangene Woche
a) in der Zone 1 2,00
b) in der Zone 2 1,00
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 20,00
21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc. je angefangenen m² und je angefangene Woche)
a) in der Zone 1 1,00
b) in der Zone 2 0,50
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 12,00
22. **NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST**
22.1. Zur gärtnerischen Nutzung
a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,10
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 5,14
22.2. Zur landwirtschaftlichen Nutzung
a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,04
22.3. Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
22.4. Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
23. **SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
23.1. Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung
a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
23.2. Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
23.3. Open-Air-Veranstaltungen
pro verkaufter Karte 0,41
bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1.630,78
24. **INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 20,00
Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Anhang**Einteilung der Zonen****Umschreibung der Zone 1:**

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 1/2007

15. Jänner 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/20456/2007/03

Salzburg, 4. Jänner 2007

Betrifft:
Abfallservice – Abfallbehälter für 2007

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
MA 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
Lieferauftrag Stadtgemeinde Salzburg - Abfallservice –
Abfallbehälter für 2007

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:
April 2007 –September 2007

Ausschreibungsunterlagen:
Verfügbar ab: 9.1.2007
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00
Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 20456/2007 Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: 0662 8072 DW 4500 Fax: 722072
E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 / 4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:
Donnerstag, 1.2.2007 08:30 Uhr

Einreichungsort:
Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 1.5.2007

Angebotsöffnung:
Donnerstag, 1.2.2007 10:00 Uhr
MA 7/02 – Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung – Sitzungszimmer. Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Fund-Service
Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Die grundlegende Richtung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Salzburg ergibt sich aus dem Auftrag zur Kundmachung der Beschlüsse und Verordnungen der Organe der Stadtgemeinde Salzburg, wie in § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie in § 12 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO 2007) festgelegt.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg